# Ökologische Lenkungswirkung des Verpackungsgesetzes

Was bedeutet Recyclingfähigkeit von Verpackungen? Welche Hemmnisse gibt es?

# 6 Monate Verpackungsgesetz; Was ist neu?

- Etablierung einer neuen „Behörde“ Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR)
- Registrierungspflicht: von 60.000 Verträgen zu 160.000 Registrierungen bisher
- Begrifflichkeiten
  - Festlegung bestimmter Auslegungen durch Zentrale Stelle Verpackungsregister
- Meldepflichten sowohl an ZSVR als auch an gewähltes duales System
- Erstmalige Abgabe der Vollständigkeitserklärung(VE) bei der ZSVR; bisher keine gestiegene Zahl an VE ggü. Vorjahren; Pressemitteilung 24.06.2019: mindestens 1100 zu wenig; Vollzug angedroht
- § 21 Berücksichtigung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen bzw. dem Einsatz von Recyclaten und nachwachsenden Rohstoffen bei der Festlegung der Entgelte der dualen Systeme
- Gestiegene Recyclingquoten

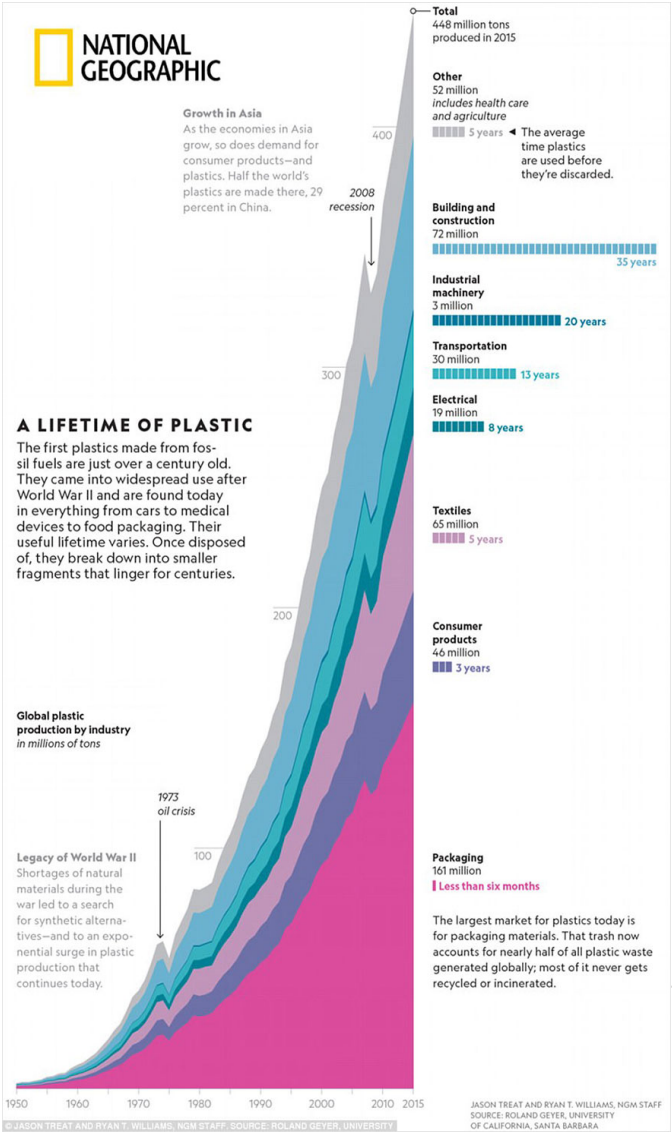


Source https://www.nationalgeographic.com/environment/planetorplastic/

# Was versteht das Verpackungsgesetz unter Recyclingfähigkeit?

§ 21 Ökologische Gestaltung der Beteiligungsentgelte

(1) Systeme sind verpflichtet, im Rahmen der Bemessung der Beteiligungsentgelte Anreize zu schaffen, um bei der Herstellung von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen

1. die Verwendung von Materialien und Materialkombinationen zu fördern, die unter Berücksichtigung der Praxis der Sortierung und Verwertung zu einem möglichst hohen Prozentsatz recycelt werden können, und
2. die Verwendung von Recyclaten sowie von nachwachsenden Rohstoffen zu fördern.

# Was versteht das Verpackungsgesetz unter Recyclingfähigkeit?

(2) Jedes System hat der Zentralen Stelle und dem Umweltbundesamt jährlich bis zum 1. Juni zu berichten, wie es die Vorgaben nach Absatz 1 bei der Bemessung der Beteiligungsentgelte umgesetzt hat. Dabei ist auch anzugeben, welcher Anteil der beteiligten Verpackungen je Materialart einem hochwertigen Recycling zugeführt wurde.

# Berichte der dualen Systeme

- Zum 01.06.2019 haben alle noch tätigen dualen Systeme die vorgeschriebenen Berichte zur Umsetzung der Regelung des § 21 eingereicht.
- Diese werden nun seitens der ZSVR auf Plausibilität geprüft und können dann seitens der Systembetreiber veröffentlicht werden, soweit keine Einwände vorliegen
- Die Berichte sollen enthalten:
  - Höhe des Anteils an beteiligten Verpackungen je Materialart im Berichtsjahr, der einem hochwertigen Recycling zugeführt wurde
  - Wie wurden die Vorgaben bei der Bemessung der Beteiligungsentgelte umgesetzt
    - Darstellung des Anreizsystems
    - Welche Kriterien lagen wurden zur Bemessung der Recyclingfähigkeit herangezogen
    - Definitionen Recyclat und nachwachsende Rohstoffe
    - Bewertung der Recyclingfähikeit durch System oder Sachverständige
      - Neutralität; was wird anerkannt

# Recycling / Recyclingfähigkeit

§ 3 Nr. 25 KrwG

Recycling im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden; es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, nicht aber die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind.

# Recyclingfähigkeit § 21 Abs. 3

„Die Zentrale Stelle veröffentlicht im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt jährlich bis zum 1. September einen Mindeststandard für die Bemessung der Recyclingfähigkeit von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen unter Berücksichtigung der einzelnen Verwertungswege und der jeweiligen Materialart.“

Erstmalig zum 01.09.2019, „Entwurfsfassung“ wurde am 14.06.2019 veröffentlicht. Konsultationsverfahren läuft bis zum 12.07.2019.

# Recyclingfähigkeit nach Entwurf ZSVR

- Recyclingfähigkeit (…) bezieht sich im Unterschied zum Recyclingbegriff des KrWG immer auf ein hochwertiges und werkstoffliches Recycling.
- Diese Recyclingfähigkeit ist die grundsätzliche und graduelle Eignung einer Verpackung, nach Durchlaufen industriell verfügbarer Rückgewinnungsprozesse Neuware in werkstofftypischen Anwendungen zu substituieren.
- „werkstofftypisch“ – keine qualitative Vorgabe

# Prüfung Recyclingfähigkeit

Bei der Bemessung der Recyclingfähigkeit ist mindestens der für ein Recycling verfügbare Wertstoffgehalt einer Verpackung zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung des für ein Recycling verfügbaren Wertstoffgehaltes sind mindestens die drei nachfolgenden Anforderungen zu berücksichtigen:

1) das **Vorhandensein von Sortier- und Verwertungsinfrastruktur** für ein hochwertiges werkstoffliches Recycling für diese Verpackung,

2) die **Sortierbarkeit** der Verpackung sowie ggf. die **Trennbarkeit** ihrer Komponenten,

3) **Unverträglichkeiten** von Verpackungskomponenten oder enthaltenen Stoffen, die nach der Verwertungspraxis einen Verwertungserfolg verhindern können

„Verfügbarer Wertstoffgehalt ist der Anteil der Wertstoffe an der Gesamtverpackung, der für eine Rückgewinnung unter Berücksichtigung der Vorgaben dieses Mindeststandards verfügbar ist.“

# Prüfung Recyclingfähigkeit

- Für die Bemessung der Recyclingfähigkeit ist die **Sortierbarkeit mittels sensorgestützter Erkennung** für folgende Materialien zu berücksichtigen: Glas, Kunststoffe (außer Folienfraktion), Flüssigkeitskartons und PPK.
- Für **Metallverpackungen** sowie **metallhaltige Verbundverpackungen** ist die Bemessung der Recyclingfähigkeit auf die Metallanteile zu begrenzen (dies gilt nicht für Metallisierungen).
- Für die Bemessung der Recyclingfähigkeit von **Kunststoffverpackungen** ist zu berücksichtigen, dass die **Dichte** des (in der Regel auf <1 cm2) zerkleinerten Materials eine Zuordnung zum korrekten Wertstoffstrom erlaubt. So sind Verpackungen oder Verpackungsbestandteile aus Polyolefinen, die durch Additivierung, Füllstoffe oder im Multilayer eine Dichte von über 0,995 g/cm$^3$ aufweisen, als nicht recyclingfähig zu bewerten.
- Für **faserbasierte Verpackungen** ist die Bemessung der Recyclingfähigkeit auf den Faseranteil zu begrenzen; sie sind als recyclingfähig gemäß ihrem Faseranteil einzuschätzen.

Ergebnis

# Prüfung Recyclingfähigkeit

| | | | |
|---|---|---|---|
| Prüfdatum | | | |
| Prüfort | | | |
| Artikel | | | |
| Prüfschritt | Art der Prüfung | Kommentar | Bewertung |
| Identifizierbarkeit NIR | NIR-Messung | | |
| Austragsverhalten | NIR-Versuch im laufenden Betrieb Sortieranlage | | |
| Elektrische Leitfähigkeit | Wirbelstromabscheider | | |
| Magnetismus | Magnetabscheider | | |
| Zuordnung zu Sortierfraktion | | | |
| Materialdichte nach Aufschluss | Schwimm-Sink-Verfahren | | |
| Auflösegeschwindigkeit im Wasser | Laboruntersuchung | | |
| Schmelzverhalten | Auswertung Verpackungsdaten | | |
| Schmelzverhalten | Angaben Verwerter | | |
| Nicht trennbare Störstoffe | Auswertung Verpackungsdaten | | |
| Angabe Verpackungsdaten | s. Tabelle | | |

# Recylingfähigkeit § 21

Die Bemessung der Recyclingfähigkeit bezieht sich auf die unbefüllte Verpackung als Ganzes, inklusive aller zugehörigen Verpackungskomponenten wie Etiketten, Siegelfolien, Deckel und Verschlüsse, etc. (Gesamtverpackung). Eine Bemessung der Recyclingfähigkeit auf Basis einzelner Verpackungskomponenten infolge einer theoretischen Zerlegung der Verpackung ist unzulässig.

Die Komponenten von Kombinationsverpackungen, die beim Ge- oder Verbrauch typischerweise getrennt anfallen, können separat bemessen werden.

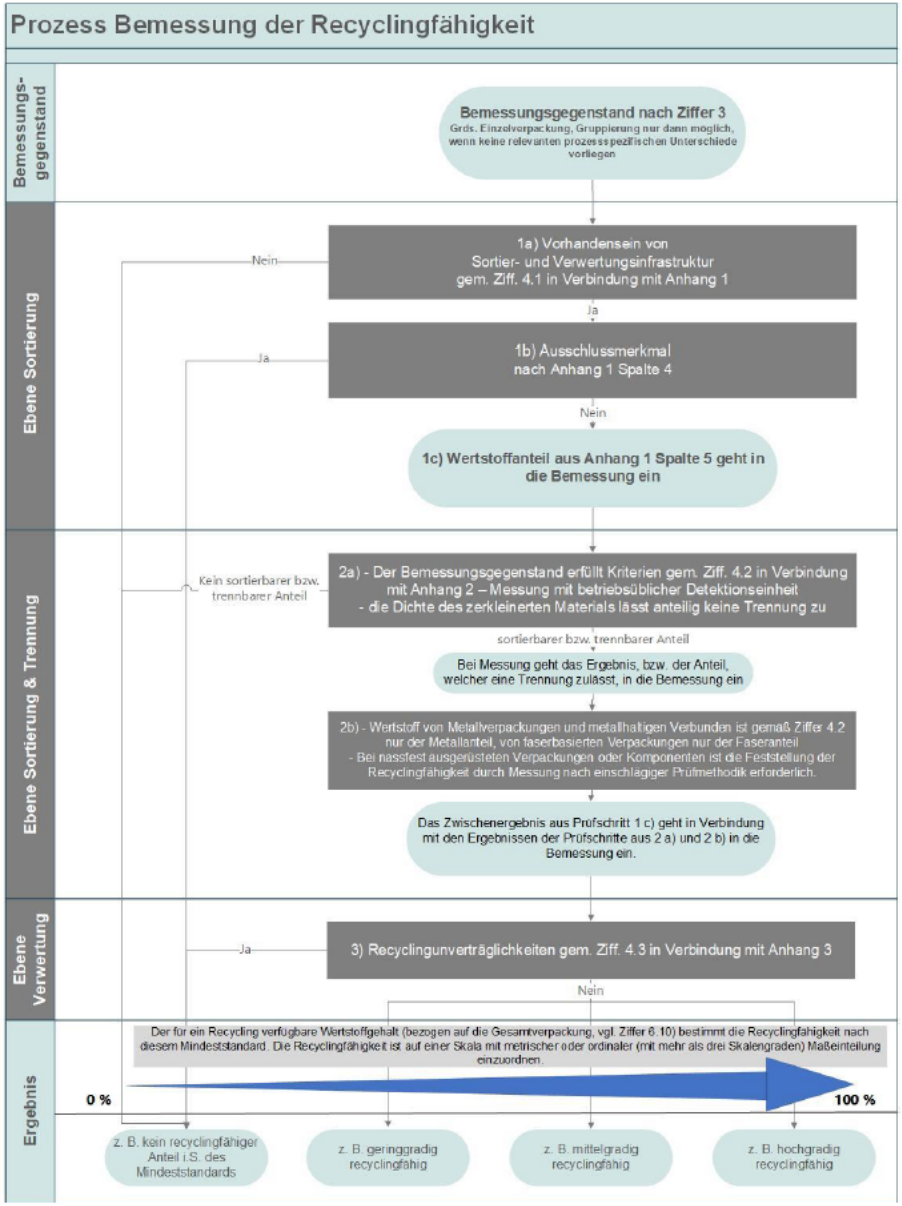


Quelle: Entwurf ZSVR

# Bisherige Verfahren zur Bewertung der Recyclingfähigkeit

- Kein einheitliches Vorgehen
- Einige Systeme haben eigene Verfahren entwickelt; Bewertung derselben Verpackung je nach System unterschiedlich
- Bisher kein Mindeststandard; Konsultationsverfahren bis 12.07.2019
- EU-Kunststoffstrategie
- EU-Regelung hierzu? „Eco-modulation“
- Welche Verfahren werden zugelassen?
- Bisherige Betrachtung lenkt Hauptfokus auf bestehende Verpackungen und deren Bewertung

# Recyclateinsatz / Design for Recycling

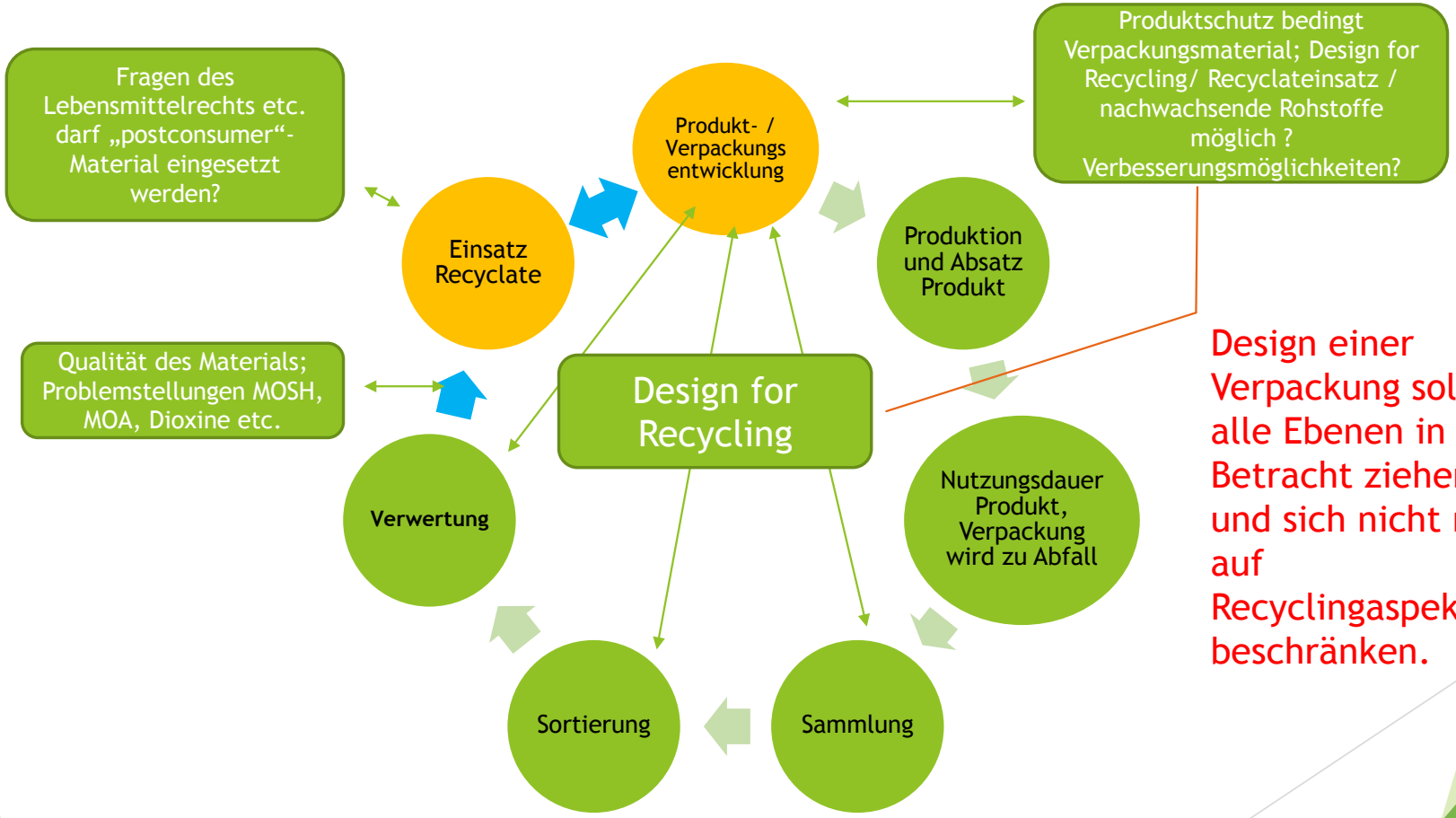


Design einer Verpackung sollte alle Ebenen in Betracht ziehen und sich nicht nur auf Recyclingaspekte beschränken.

# Recyclingquoten

**Übersicht über die Recyclingquoten* der VerpackV und des VerpackG**

| Materialart | Vor 2019** | Ab 2019** | Ab 2022** |
|---|---|---|---|
| Glas | 75 | 80 | 90 |
| Papier, Pappe, Karton (PPK) | 70 | 85 | 90 |
| Eisenmetalle | 70*** | 80 | 90 |
| Aluminium | 60 | 80 | 90 |
| Verbunde | 60 | - | - |
| Getränkekartonverpackungen | - | 75 | 80 |
| Sonstige Verbundverpackungen | - | 55 | 70 |
| Kunststoffe**** | 36 | 58,5 | 63 |

*Zuführung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling

**Alle Angaben in Masseprozent

***Quote für Weißblech

****Werkstoffliche Verwertung

Quelle: Umweltbundesamt auf Basis von Anhang I zu § 6 VerpackV und § 16 VerpackG

# Recyclingquoten

- rein quantitative Quoten
- Keine qualitativen Vorgaben – Einsatzhemmnisse werden „zementiert“?!
- Keine Mindesteinsatzquoten von Recyclaten

- § 21 adressiert duale Systeme, diese sind nur für systembeteiligungspflichtige Verpackungen zuständig
- Für alle anderen Verpackungsarten müssen daher andere Instrumente gefunden werden

- Betrachtung nur der Recyclingfähigkeit verkürzt Debatte; wichtiger wäre Betrachtung des gesamten Lebenszyklus – Klimadebatte?!

# Hemmnisse der Recyclingfähigkeit

„Derzeit rd. 1,3 Mio t Kunststoffverpackungen, davon 600.000 t Mischkunststoffe, die bisher nicht recycliert / vermarktet werden“

- GVM-Untersuchung
- Arbeitskreis der Umweltbehörden des Landes Rheinland-Pfalz:
- Design/Gestaltung der Produkte:
  - Schwarze Farben mit Russ versetzt (ohne Russ besser, aber für´s Recycling auch nicht optimal)
  - Verbunde – NIR_Signal wird diffus
  - Sleeves, die den eigentlichen Werkstoff, z.B. PET, umschließen
  - Investitionsbedarf, Kosten der Anlagennachrüstung
  - Mangelnde Kenntnis bei der verarbeitenden Industrie über genaue Produktanforderungen und damit verbundene Anforderungen an die einzusetzenden Kunststoffe; ist Multilayer überhaupt notwendig? Sind Barriereschichten notwendig?
  - Mangelnde Kenntnis der Verbraucheranforderungen – „Verbraucher kauft, was er kennt bzw. was beworben wird“
  - Gestaltung von Verpackungen / Restentleerbarkeit muss gegeben sein

# Hemmnisse Recyclingfähigkeit

- Einsatz flexibler Kunststoffe – diese sind der Sortierung mengenmäßig am stärksten vorhanden, werden jedoch in nur wenigen Anlagen aus dem Mittelkorn nachsortiert
  - Dabei Bevorzugung LDPE wegen Vermarktbarkeit
  - Qualität des restlichen Gemisches sinkt weiter
  - Vermarktbarkeit?
  - Einsatzmöglichkeiten?
  - Einsatz von Folien aus PP sinnvoller, weil bessere Einsatzmöglichkeiten als Recyclat
- Eingesetzte Farben und Kleber beeinflussen Recyclierbarbeit
  - Geruchsbelästigung
  - Lösbarkeit
- Preisdiskussion im Rohstoffeinsatz;
  - Recyclate ggü. Virgin-Material zu teuer
  - …..
- Mangelhafte Kommunikation
- Informationsbedarf

# Recyclingfähigkeit § 21

§ 16 (4) Die Systeme sind verpflichtet, im Jahresmittel mindestens 50 Masseprozent der im Rahmen der Sammlung der restentleerten Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen nach § 14 Absatz 1 insgesamt erfassten Abfälle dem Recycling zuzuführen.

Grundlage ist eine vorhandene Erfassungsstruktur und nachfolgende hochwertige Sortierung; wie kann letztere verbessert werden?

# Preisgestaltung duale Systeme

| Bisher | Zukünftig |
| --- | --- |
| Preisdifferenzierung ausschließlich nach Materialkategorien und Menge<br><br>Ziel: Vermeidung von Verpackungsabfällen und deren Auswirkungen auf die Umwelt | Ziel bleibt bestehen, jedoch zusätzlich:<br><br>Anreizsetzung der dualen System zur Förderung von:<br><br>1) Verwendung von Materialien und Materialkombinationen, die (…) zu einem möglichst hohen Prozentsatz recycelt werden können,<br>und<br>2) Der Verwendung von Recyclaten sowie von nachwachsenden Rohstoffen. |

# Preisgestaltung duale Systeme

| Bisher | Zukünftig |
| --- | --- |
| | ➢ Diskussion betrifft hpts. Kunststoffe und Verbunde<br>➢ Unterschiedliche Preise für gut bzw. weniger gut recyclingfähige Verpackungen ?<br>➢ Bonus - / Malusregelungen ?<br>➢ Meldung nach Materialarten gestaffelt?<br>➢ Veröffentlichung Berichte DS abwarten |

# Verpackungsgesetz

Prüfungsumfang und – tiefe - was ist zu berücksichtigen; Hinweise zur praktischen Umsetzung

Dipl.-Kffr. Norma Stangl, ö.b.u.v. Sachverständige, 45359 Essen

# Neuer Begriff systembeteiligungspflichtige Verpackungen

§ 3 Abs. 8 „Systembeteiligungspflichtige Verpackungen sind mit Ware befüllte Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch **typischerweise** beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen“

§ 7 Abs. 1 „**Hersteller** von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen haben sich mit diesen Verpackungen zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme an einem oder mehreren Systemen zu beteiligen.“

# Herstellerdefinition VerpackG § 3

(14) Hersteller ist derjenige Vertreiber, der Verpackungen erstmals gewerbsmäßig in Verkehr bringt. Als Hersteller gilt auch derjenige, der Verpackungen gewerbsmäßig in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt.

(9) Inverkehrbringen ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Dritte im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit dem Ziel des Vertriebs, des Verbrauchs oder der Verwendung. Nicht als Inverkehrbringen gilt die Abgabe von im Auftrag eines Dritten befüllten Verpackungen an diesen Dritten, wenn die Verpackung ausschließlich mit dem Namen oder der Marke des Dritten oder beidem gekennzeichnet ist. (Private Label)

(12) Vertreiber ist jeder, der, unabhängig von der Vertriebsmethode oder Handelsstufe, Verpackungen gewerbsmäßig in Verkehr bringt.

(13) Letztvertreiber ist derjenige Vertreiber, der Verpackungen an den Endverbraucher abgibt.

# Herstellerbegriff: Erklärungen ZSVR

Der Herstellerbegriff des VerpackG geht weiter als das in der Praxis verbreitete Verständnis, dass Hersteller eines Produktes nur dasjenige Unternehmen ist, das es produziert hat und unter seinem Namen vertreibt. In vielen Konstellationen gilt auch ein Händler/ Vertreiber als Hersteller, so etwa:

Das Handelsunternehmen, das verpackte Ware durch einen Lohnhersteller produzieren lässt und ausschließlich selbst auf der Verpackung genannt wird.

Das ausländische Unternehmen, das mit Ware befüllte Verpackungen nach Deutschland exportiert und zum Zeitpunkt des Grenzübertritts die rechtliche Verantwortung für die Ware trägt

Der Versandhändler, der Ware in seine Versandverpackungen füllt und an die Endverbraucher weiterversendet (Hersteller für die Versandverpackungen)

Der Versandhändler, der mit Ware befüllte Verpackungen nach Deutschland importiert und zum Zeitpunkt des Grenzübertritts die rechtliche Verantwortung für die Ware trägt

Der Online-Shop mit Sitz im Ausland, der verpackte Waren direkt an private Endverbraucher in Deutschland liefert.

# Herstellerbegriff: Erklärungen ZSVR

§ 3 Abs. 9 VerpackG sieht zum Inverkehrbringen eine Ausnahme vor, wenn die Verpackung im Auftrag eines Dritten befüllt wird und **ausschließlich** der Dritte auf der Verpackung genannt wird („[…] wenn die Verpackung **ausschließlich** mit dem Namen oder der Marke des Dritten oder beidem gekennzeichnet ist“). Maßgeblich sind also die konkreten Angaben auf der Verpackung.

Nur in dem Fall, in dem der Lohnabfüller nicht auf der Verpackung erkennbar ist, geht die Herstellereigenschaft auf den Auftraggeber über. Kennzeichnungen (z. B. aufgrund des Lebensmittelrechts), ohne namentliche Nennung (Identitätskennzeichen) gelten nicht als Nennung im Sinn von § 3 Abs. 9 VerpackG.

Befindet sich auf der Verpackung der Name des Lohnherstellers mit dem Zusatz „hergestellt für [Name/Marke des Handelsunternehmens]“, so bleibt der Lohnhersteller der Erstinverkehrbringer/Hersteller und damit der Verpflichtete im Sinne des Verpackungsrechts.

# Beispiel für Markenmeldungen

Ort

Land

Markenname

Milka

Abfrage starten

| Unternehmensname | Registrierungsnummer | PLZ | Ort | Land |
|---|---|---|---|---|
| Action Deutschland GmbH | DE5030618303419 | 40211 | duesseldorf | Deutschland |
| Adam Jedrychowski | DE2240535247684 | 13581 | Berlin | Deutschland |
| advert marketing + kommunikation GmbH | DE6000144852321 | 82299 | Türkenfeld | Deutschland |
| Bäckerei Rainer Wolowitz | DE1999147300679 | 58285 | Gevelsberg | Deutschland |
| bitiba GmbH | DE3193811402988 | 80331 | München | Deutschland |
| Büro 2000 GmbH&Co.Kg | DE2157410262062 | 37688 | Beverungen | Deutschland |
| Edelweiss GmbH & Co. KG | DE2381852826511 | 87435 | Kempten (Allgäu) | Deutschland |
| EURODESSERTS | DE5302174385067 | 3580 | Beringen | Belgien |
| Fleischhauer & Rudroff Bürobedarf Vertriebs GmbH | DE4481904092630 | 93053 | Regensburg | Deutschland |
| Froneri Ice Cream Deutschland GmbH | DE4055084575369 | 49080 | Osnabrück | Deutschland |

# Systembeteiligungspflicht § 7 VerpackG

Gem. § 26 Nr. 23 VerpackG entscheidet die Zentrale Stelle auf Antrag durch Verwaltungsakt über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig im Sinne von § 3 Absatz 8.

Um eine Vielzahl von Einzelentscheidungen und lange Wartezeiten zu umgehen, lässt die Zentrale Stelle Verpackungsregister seit November 2017 einen Leitfaden erarbeiten, der anhand von 41 Produktgruppen eine Zuordnung von „**typischerweise** dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angebotenen Verpackungen“ vornehmen soll.

Der Leitfaden wurde von der GVM erarbeitet und wurde im August 2018 als „Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen“ veröffentlicht Die interessierten Kreise (Verbände etc.) werden dazu gehört, ebenso UBA und BKartAmt. Eine finale Version wurde im April 2019 veröffentlicht.
Diese Version wird dann von der ZSVR als Verwaltungsakt erlassen und gilt für alle genannten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen zu 100% der Menge.

Eine verpackungsgenaue Zuordnung kann die ZSVR auf Antrag vornehmen § 26 Nr. und bescheiden.

Für Süßwaren und Knabberartikel beinhaltet der Katalog beispielsweise 75 Seiten.

# Systembeteiligungspflicht § 7 VerpackG

Die Zentrale Stelle steht hinsichtlich des Kataloges auf folgendem Standpunkt:

- Die Anwendung des Kataloges systembeteiligungspflichtiger Verpackungen ermöglicht eine Bestätigung der Mengen durch den VE-Prüfer entsprechend der von der Zentralen Stelle vorgenommenen Zuordnung der Verpackungen als systembeteiligungspflichtig/nicht systembeteiligungspflichtig bei der anschließenden Prüfung der Mengen. Der Katalog legt eine Gesamtmarktbetrachtung zugrunde; der Nachweis eines im Rahmen dieser Gesamtmarktbetrachtung untypischen Anfalls der vertriebenen Verpackungen im Einzelfall stellt die Zuordnungen des Kataloges nicht in Frage. Zuordnungen, die denen aus dem Katalog widersprechen, sind im Prüfbericht zu dokumentieren.
- Eine Aufteilung der Menge gleicher Verpackungen eines Herstellers in einen systembeteiligungspflichtigen und nicht systembeteiligungspflichtigen Anteil ist nach dem VerpackG nicht zulässig: Identische Verpackungen können nur entweder systembeteiligungspflichtig oder nicht systembeteiligungspflichtig sein. Nicht maßgeblich ist insoweit der tatsächliche Anfall der Verpackungen im Einzelfall.

# Systembeteiligungspflicht § 7 VerpackG

Bezugsgrößen des Kataloges

Wesentliches Element des Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen ist die Festlegung von produktbezogenen Grenzfüllgrößen.

Die Grenzfüllgröße markiert den Punkt, bis zu dem die Verkaufseinheiten des jeweiligen Produktes noch systembeteiligungspflichtig sind. Das heißt, auch die Grenzfüllgrößen sind immer auf die **Verkaufseinheit** des jeweiligen Produkts anzuwenden.

Das bedeutet, dass die Verpackung der Verkaufseinheit ebenso systembeteiligungspflichtig ist, wie etwa in der Verkaufsverpackung einzeln verpackte Teile einer Mehrstückverpackung (z.B. 10 Riegel in einer Schachtel) oder Sortimentsverpackung (z.B. eine Schachtel mit mehreren innen-liegenden Beuteln als Verpackungen von Komponenten eines Fertiggerichts). Vertreibt der Hersteller sein Produkt in unterschiedlichen Verkaufseinheiten, so ist die Frage der Systembeteiligungspflicht für jede Art der Verkaufseinheiten gesondert zu beurteilen.

Der Katalog bildet die Verkaufseinheiten ab, indem bei der Festlegung der Grenzfüllgrößen immer auf die typische Verkaufseinheit abgestellt wird.

**Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen**

| PG-Nr. | Produktgruppe | P-Nr. | Produkt |
|---|---|---|---|
| 02-040 | Süßwaren, Knabberartikel | 02-040-0090 | Pralinen |

**Produktbeschreibung**

Mundgerechte, bissgroße Schokoladenerzeugnisse (Schokoladenanteil mindesten 25 %) mit geschmacksbestimmenden Füllungen oder Früchten.

| Produkt im Detail | hier nicht zugeordnet |
|---|---|
| Trüffel | |
| Weinbrandbohnen | |
| Mozartkugeln | |
| Belgische Pralinen | |
| | |
| | |
| | |
| | |

**Begründung**

Verpackungen von Pralinen bis 6 kg fallen mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern an und sind systembeteiligungspflichtig. Die wichtigsten Anfallstellen für Verpackungen, die nicht in privaten Haushalten entleert werden, sind vergleichbare Anfallstellen im Sinne von § 3 Abs. 11 VerpackG. Dazu zählen insb. Kultur- und Freizeiteinrichtungen wie bspw. Kinos, Theater und Freizeitparks. Auch Anfallstellen wie Behörden, Verwaltungen, Gaststätten, Kantinen und Bildungseinrichtungen sind vergleichbare Anfallstellen im Sinne von § 3 Abs. 11 VerpackG. Großgewerbliche Anfallstellen, die durch das Mengenkriterium 1,1 cbm abgegrenzt werden (bspw. Großcaterer), werden mit Füllgrößen beliefert, die mehrheitlich in vergleichbaren Anfallstellen anfallen. Bei Füllgrößen über 6 kg ist jedoch von einer großgewerblichen Anfallstelle auszugehen.

**Besonderheiten**

# Erfüllung Systembeteiligungspflichten

- Vertrag mit dualem System
  - Diese bieten unterschiedliche Preise für Materialfraktionen und Mengen an
  - Kleinstmengen: Pauschalangebote über Onlineportale fast aller Anbieter
- Anpassungsmöglichkeiten der Vertragsmengen jeweils bis ca. 15.08. eines jeden Jahres
  - Korrektur bei ZSVR unter „Datenmeldungen“

# Besonderheit Serviceverpackungen

Letztvertreiber dürfen vom Lieferanten der Serviceverpackungen verlangen, dass dieser sich mit denselben an einem dualen System beteiligt.

Serviceverpackungen sind grundsätzlich systembeteiligungspflichtig, jedoch ist lt. ZSVR folgendes zu beachten:

„Serviceverpackungen sind Verpackungen, die erst beim Letztvertreiber mit der Ware befüllt werden, um die Übergabe von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen (z. B. Brötchentüten, Tragetaschen, Coffee-to-go-Becher, Imbisseinweggeschirr). Eine Befüllung beim Letztvertreiber ist auch gegeben, wenn sie nicht unmittelbar in der Verkaufsstelle, aber in deren räumlicher Nähe erfolgt, z. B. in einem an den Verkaufsraum angrenzenden separaten Produktions- bzw. Arbeitsraum.

Das Kriterium „räumliche Nähe“ liegt vor, wenn die Befüllung und die Abgabe an den Endverbraucher auf demselben Betriebsgelände eines Letztvertreibers oder allenfalls wenige hundert Meter davon entfernt erfolgen. Es liegt grundsätzlich nicht mehr vor, wenn zwischen Abfüllort und Verkaufsstelle bzw. Ort der Übergabe an den Endverbraucher ein Transport auf öffentlichen Straßen notwendig ist. So ist z. B. bei einer zentralen Befüllung und anschließendem Transport zu verschiedenen Filialen eine räumliche Nähe nicht mehr gegeben. In diesen Fällen liegen keine Serviceverpackungen vor.

**Konsequenz: Unterscheidung der einzelnen Abgabewege und ggf. Systembeteiligungspflicht durch Letztvertreiber !**

# Registerpflichten § 9 VerpackG

(1) Hersteller nach § 7 Absatz 1 Satz 1 sind verpflichtet, sich vor dem Inverkehrbringen von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen bei der Zentralen Stelle registrieren zu lassen. Änderungen von Registrierungsdaten sowie die dauerhafte Aufgabe der Herstellertätigkeit sind der Zentralen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

(2) Bei der Registrierung nach Absatz 1 Satz 1 sind die folgenden Angaben zu machen:

1. Name, Anschrift und Kontaktdaten des Herstellers(insbesondere Postleitzahl und Ort, Straße und Hausnummer, Land, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse);

2. Angabe einer vertretungsberechtigten natürlichen Person;

3. nationale Kennnummer des Herstellers, einschließlich der europäischen oder nationalen Steuernummerdes Herstellers;

4. Markennamen, unter denen der Hersteller seine systembeteiligungspflichtigen Verpackungen in Verkehr bringt;

5. Erklärung, dass der Hersteller seine Rücknahmepflichten durch Beteiligung an einem oder mehreren Systemen oder durch eine oder mehrere Branchenlösungen erfüllt;

6. Erklärung, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen.

(3) Die erstmalige Registrierung sowie Änderungsmitteilungen haben über das auf der Internetseite der Zentralen Stelle zur Verfügung gestellte elektronische Datenverarbeitungssystem zu erfolgen. Die Zentrale Stelle bestätigt die Registrierung und teilt dem Hersteller seine Registrierungsnummer mit.

# Meldepflichten § 10 VerpackG

(1) Hersteller nach § 7 Absatz 1 Satz 1 sind verpflichtet, die im Rahmen einer Systembeteiligung getätigten Angaben zu den Verpackungen unverzüglich auch der Zentralen Stelle unter Nennung mindestens der folgenden Daten zu übermitteln:

1. Registrierungsnummer;
2. Materialart und Masse der beteiligten Verpackungen;
3. Name des Systems, bei dem die Systembeteiligung vorgenommen wurde;
4. Zeitraum, für den die Systembeteiligung vorgenommen wurde.

Änderungen der Angaben sowie eventuelle Rücknahmen gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 sind der Zentralen Stelle entsprechend zu melden.

# Meldepflichten § 10 VerpackG

- Meldungen im Rhythmus der Meldungen an das duale System von Firma
  - Jährlich, quartalsweise, monatlich
  - Schätzmengen für  das folgende Kalenderjahr
    - Geplanter Absatz Artikel x Gewicht einzelne Verpackungsmaterialien des Artikels
- Besonderheit 2018
  - Mindestens Jahresabschlussmeldung 2018 muss in 2019 an ZSVR zur gültigen Registrierungsnummer gemeldet werden
  - Materielles Recht: VerpackV
  - Risiko: Ordnungswidrigkeiten gem. § 15 VerpackV bei bisheriger Nicht-Beteiligung an einem dualen System; Verjährungsfrist 3 Jahre
  - Vollständigkeitserklärung 2018 muss bei ZSVR eingereicht werden; Prüfleitlinien gelten bereits für diese Prüfung

# Meldeprozedere alt / neu

VerpackV

- Vertrag mit dualem System oder BL
- Mengenmeldung an Vertragspartner
- Vollständigkeitserklärung bei IHK; nur Mengenbestätigung, First 30.04.

Vollständigkeitserklärung 2018 muss bereits bei Zentraler Stelle hinterlegt werden!

Meldung an System durch Hersteller oder Drittbeauftragten möglich.

VerpackG

- Registrierung
- Vertag mit dualem System oder BL
- Mengenmeldungen an Vertragspartner und unverzüglich auch an Zentrale Stelle
- Vollständigkeitserklärung bei Zentraler Stelle, Frist 15.05. Mengenbestätigung und Prüfbericht; Zentrale Stelle erarbeitet Prüfleitlinien

Meldung an Zentrale Stelle nur durch registrierten Hersteller!

Verantwortlich für die Richtigkeit der Daten ist der Hersteller / Vertreiber, welcher systembeteiligungspflichtige Verpackungen in Verkehr bringt.

# *Meldeprozedere Fallkonstellationen*

## 1. Hersteller ist Markeninhaber

Firma registriert sich bei Zentraler Stelle Verpackungsregister (ZSVR) als Hersteller

- Vertrag mit eigenem dualen System

Vertrag mit einem dualen System; dorthin werden Materialmengen wie gehabt gemeldet

- Für diese Mengen wird zum Jahresende die Vollständigkeitserklärung geprüft und bei ZSVR eingereicht

Diese Mengen werden anschließend der ZSVR gemeldet

- Unverzüglich nach Mengenmeldung an DS

## *Meldeprozedere Fallkonstellationen*

2. Firma ist nicht Markeninhaber, aber auf der Verpackung namentlich genannt; Abnehmer hat Vertag mit dualem System als Drittbeauftragter

1) Registrierung Firma als Hersteller bei ZSVR
2) Abnehmer meldet Materialmengen an eigenes duales System
3) Firma hält keinen Vertrag mit dualem System, muss daher dort nicht melden
4) Nach Meldung der Mengen durch Abnehmer müssen diese unverzüglich an die ZSVR gemeldet werden – Meldung nur durch Hersteller möglich, also durch Firma
5) Firma benötigt daher die Materialmengen zur Registrierungsnummer der ZSVR
6) VE durch Firma

## *Meldeprozedere Fallkonstellationen*

3. Firma ist nicht Markeninhaber und nicht namentlich auf der Verpackung genannt, Firma hat Vertag mit dualem System als Drittbeauftragter

1) Registrierung Hersteller / Abnehmer bei ZSVR
2) Firma hält Vertrag mit dualem System und meldet Mengen dorthin als Drittbeauftragter; Hersteller erstattet gezahlte Entgelte über Einkaufspreis
3) Nach Meldung der Mengen durch Firma an das Duale System müssen diese unverzüglich an die ZSVR gemeldet werden – Meldung nur durch Hersteller möglich; ggf. Weitergabe der gemeldeten Mengen an Abnehmer notwendig
4) VE durch Hersteller / Abnehmer

## *Meldeprozedere Fallkonstellationen*

4. Firma ist nicht Markeninhaber jedoch namentlich auf der Verpackung genannt, Firma hat Vertag mit dualem System auf Wunsch des Abnehmers (Modell REWE / Interseroh und zukünftig Aldi (N+S))

1) Registrierung Hersteller Firma bei ZSVR
2) Firma hält Vertrag mit dualem System und meldet Mengen dorthin; Abnehmer erstattet gezahlte Entgelte über Einkaufspreis
3) Nach Meldung der Mengen durch Firma an das Duale System müssen diese unverzüglich an die ZSVR gemeldet werden – Meldung nur durch Hersteller Firma möglich
4) 4) VE durch Hersteller Firma

# Meldeprozedere

- Alle oben genannten Konstellationen haben Einfluss auf die Mengenzuordnung in der Vollständigkeitserklärung und sind entsprechend zu berücksichtigen
- Bei der VE für das Jahr 2018 traten hier die meisten Unklarheiten auf

# Vollständigkeitserklärung alt / neu

- Ab 01.01.2019 ist die Vollständigkeitserklärung nach § 10 VerpackV bzw. nach § 11 VerpackG bei der ZSVR zu hinterlegen
- Jährlich müssen dies Unternehmen tun, die folgende Mengen je Material überschreiten
  - Glas: 80 t
  - PPK: 50 t
  - Alle anderen Materialien: 30 t
- Alle anderen Unternehmen nur auf Anforderung der zuständigen Behörde oder freiwillig

Neu:

- Prüfbericht wird ebenfalls hinterlegt
- Prüfberechtigt sind nur noch registrierte Prüfer (individuell; nicht Gesellschaft !)
- ZSVR erarbeitete Prüfleitlinien, welche vom Prüfer einzuhalten sind
- Jährliche Vor-Ort-Prüfungen vorgeschrieben

# Prüfleitlinie VE

- Leitlinie gilt bereits für 2018, wenn auch materielles Recht noch VerpackV
- Prüfleitlinie unterscheidet 10 Prüffelder, welche der Prüfer einzuhalten hat
  - Registerdatenabgleich mit Prüfung Daten der Markenanmeldung
  - Prüfung Systembeteiligungsverträge und Drittbeauftragungen
  - Aufbau- und Funktionsprüfung beim Hersteller (Warenwirtschaft, Stammdaten, Verantwortlichkeiten, Vertretungsrechte, Fachkenntnisse der Mitarbeiter etc.)
  - Abgrenzung Verpackung / Nichtverpackung und Verpackungsarten
  - Stammdatenpflege im Unternehmen
  - Stichprobenuntersuchung durch Prüfer auf statistischer Grundlage, mindestens 3 Verpackungen je Artikel
  - Probedurchlauf Mengenermittlung
  - Überleitung in Finanzbuchhaltung
  - Finale Überprüfung
  - (Branchenlösung)

Dashboard ▫ Ihre Vollständigkeitserklärungen ▫ Vollständigkeitserklärung

# Vollständigkeitserklärung

Bitte erstellen Sie Ihre Vollständigkeitserklärung. Nach Klick auf "Erläuterung" erhalten Sie weitere Hinweise zu den verschiedenen Angaben.

Unternehmensname:
Hersteller VE

Registrierungsnummer:
[redacted]

Bezugsjahr:
2018

**Allgemeine Angaben zur Vollständigkeitserklärung**

Allgemeine Angaben bearbeiten

Erläuterung Bearbeiten ›

**Systembeteiligungspflichtige Verpackungen**

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen

Erläuterung Bearbeiten ›

**Branchenlösungsmengen**

Zurückgenommene Verpackungen je Branchenlösung

Erläuterung Bearbeiten ›

**Verpackungen - nicht privater Endverbraucher**

§ 7 VerpackV

Erläuterung Bearbeiten ›

**Abgabe der Vollständigkeitserklärung**

Übersicht der Angaben und Hinterlegung der Vollständigkeitserklärung

Erläuterung Bearbeiten ›

# Weitere Regelungen VerpackG

§ 15 (1) Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber von

1. Transportverpackungen,

2. Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch **typischerweise nicht** bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen,

3. Verkaufs- und Umverpackungen, für die wegen Systemunverträglichkeit nach § 7 Absatz 5 eine Systembeteiligung nicht möglich ist, und

4. Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter

sind verpflichtet, gebrauchte, restentleerte Verpackungen der gleichen Art, Form und Größe wie die von ihnen in Verkehr gebrachten am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurückzunehmen.

Für Letztvertreiber beschränkt sich die Rücknahmepflicht nach Satz 1 auf Verpackungen, die von solchen Waren stammen, die der Vertreiber in seinem Sortiment führt. Im Rahmen wiederkehrender Belieferungen kann die Rücknahme auch bei einer der nächsten Anlieferungen erfolgen. Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber können untereinander sowie mit den Endverbrauchern, sofern es sich bei diesen nicht um private Haushaltungen handelt, abweichende Vereinbarungen über den Ort der Rückgabe und die Kostenregelung treffen.

# Abgrenzung Transport- und Verkaufsverpackungen

§ 3 Abs 1 Nr 3 *„die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden, und typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind (Transportverpackungen)“*
Nr. 1 *„typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden (Verkaufsverpackungen)“*

Abgrenzung des privaten Endverbrauchers im Handwerk per Definition und Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen

§ 3 Abs 11 *„Private Endverbraucher sind private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbare Anfallstellen (…) Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße sowohl für Papier, Pappe und Karton als auch für Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen, jedoch maximal mit einem1 100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrrhythmus entsorgt werden können.“*

# Abgrenzung Transport- und Verkaufsverpackungen gem. Katalog

- Verkaufsverpackungen und Umverpackungen werden in den einzelnen Produktkategorien des Katalogs jeweils in einem Abschnitt gemeinsam aufgeführt, weil sie i.d.R. die Verkaufseinheiten darstellen.
- Versandverpackungen und Transportverpackungen werden in einem weiteren Abschnitt gemeinsam aufgeführt, weil sie jeweils für vergleichbare Zwecke verwendet werden.
- Versand- und Transportverpackungen werden demgegenüber stark zusammengefasst, denn zum einen sind Transportverpackungen grundsätzlich nicht systembeteiligungspflichtig (vgl. Ziffer 7.5). Zum anderen sind Versandverpackungen bereits über den Vertreiber (Versandhandel, vgl. Ziffer 6.1) und die Anfallstelle gut abgrenzbar (vgl. Ziffer 6.2).

# Versandverpackungen

Versandverpackungen sind *„[…] Verpackungen, die erst beim Letztvertreiber befüllt werden, um […] den Versand von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen […]“* (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b VerpackG). Sie zählen zu den Verkaufsverpackungen.

Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass mit dem Begriff Versandverpackung in erster Linie solche Verpackungen gemeint sind, die vom Versandhandel vertrieben werden. Die Merkmale des Versandhandels können folgendermaßen beschrieben werden:

Gegenstände werden gewerblich, das heißt als Ware über eine räumliche Distanz zwischen Ausgangslager und Empfänger an private oder gewerbliche Endverbraucher versandt (nicht spediert), wobei in der Regel, aber nicht notwendigerweise, zusätzliche Versandverpackungen eingesetzt werden.

Dazu zählen auch Versandverpackungen von Herstellern, die Produkte über Online-Shops vertreiben.

Ist die Verpackung dagegen für den Transport der Ware/Verkaufsverpackung zum Händler bestimmt, dann handelt es sich um eine Transportverpackung.

# Transportverpackung

Transportverpackungen fallen typischerweise nicht beim Endverbraucher an, sondern verbleiben im Handel. Dies grenzt sie von Versandverpackungen ab, die typischerweise beim Endverbraucher anfallen.

Nicht zu den Transportverpackungen zählen alle Verpackungen von Verkaufseinheiten (vgl. hierzu auch Abschnitt 7.3). Diese Verpackungen werden im oberen Teil des Katalogs als „Verkaufsverpackungen und Umverpackungen“ gelistet (vgl. hierzu auch Abschnitt 7.3).

Nicht zu den Transportverpackungen zählen daher zum Beispiel:

- Bündelungsfolien zur Bildung einer Verkaufseinheit (z.B. 10 0,33-Liter-Flaschen in einer Tragepackung)
- Schachteln zur Bildung einer Verkaufseinheit (z.B. 240 Portionsverpackungen in einer Falt-schachtel)
- Mehrstückverpackungen als Verkaufseinheit (z.B. 10 Kaffeekapseln in einer Faltschachtel)
- Sortimentsverpackungen als Verkaufseinheit (z.B. Bastelsortiment mit separat verpackten Einheiten in einer Schachtel)
- Verpackungen der Verkaufseinheiten von Elektrogeräten, Möbeln und ähnlichen Gebrauchsgegenständen (im Katalog unter Verkaufsverpackungen gelistet, weil es sich um eine Verkaufseinheit handelt)
- Verpackungen der Verkaufseinheiten von Installationsartikeln wie z.B. Waschbecken, Heizkörper, etc. (im Katalog unter Verkaufsverpackungen gelistet, weil es sich um eine Verkaufs-einheit handelt).

# EU-Ausland

- EU-Verpackungsrichtlinie muss in jedem EU-Land in nationales Recht umgewandelt werden
- Dabei Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten
- Daher 28 unterschiedliche Regelungen mit unterschiedlicher Ausgestaltung und Pflichten